

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Außenbereichssatzung für „Finsterlingen, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat am 07. März 2023 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung Finsterlingen nach § 35 Abs. 6 als Satzung beschlossen. Die Außenbereichssatzung „1. Änderung Außenbereichssatzung Finsterlingen“ wird unter Berücksichtigung der zuvor erfolgten Abwägungsergebnisse nach § 10 BauGB i. V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich. Maßgebend ist der Lageplan der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06. Dezember 2022.

Die Außenbereichssatzung Finsterlingen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich Ihrer Begründung und den in der Satzung beschriebenen Anlagen zur Satzung auf dem Bürgermeisteramt Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Außenbereichssatzung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, daher wurde auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Aus dem gleichen Grund wurde deshalb von der Angabe verfügbarer Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB):
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
2. Verfahrens- und Formvorschriften, 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

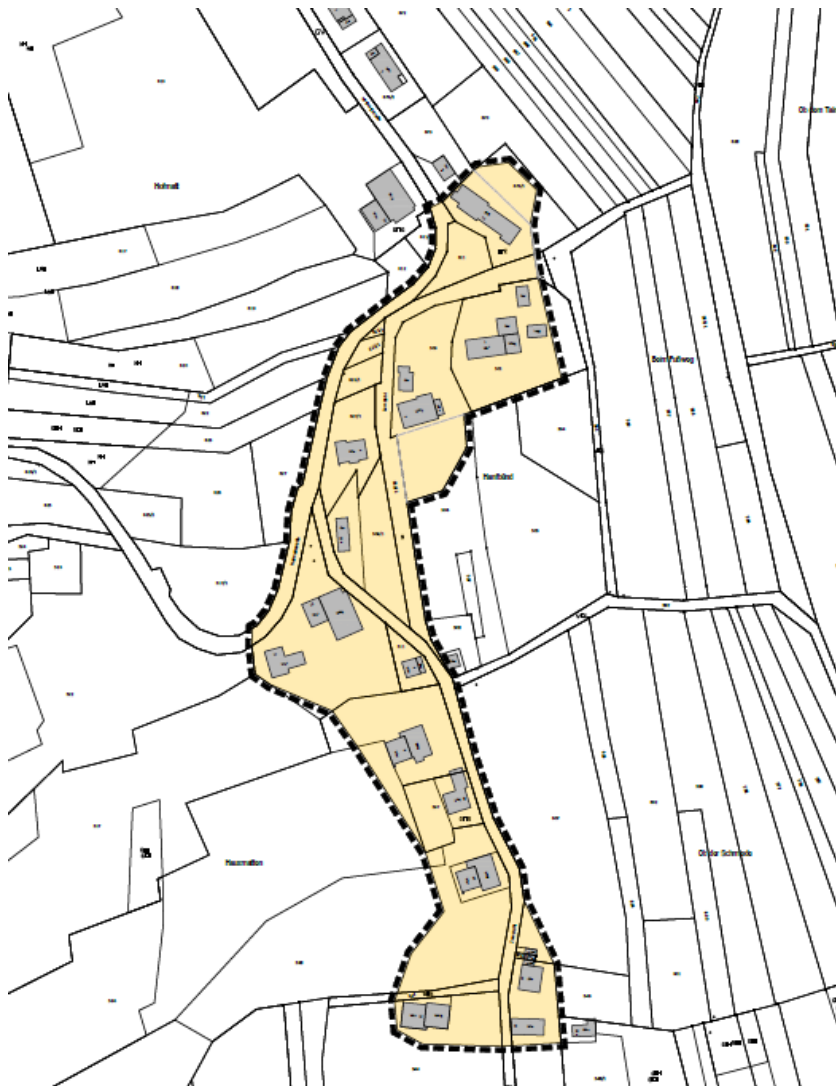
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Dachsberg geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dachsberg, den 17. März 2023
Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Finsterlingen, 1. Änderung“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Hinweis:

Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt und Homepage am 17.03.2023

Inkrafttreten der Satzung somit am 17.03.2023